



## Zur steuerlichen Behandlung von Zuwendungen

Zuwendungen für FuE-Vorhaben unterliegen, da sie nicht „um einer Gegenleistung willen“ gewährt werden und somit keinen Leistungsaustausch begründen, grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer (vgl. Schreiben vom 01.02.1994 – IV C3 – S 7200 – 14/94, BStBl 1994 I S. 187ff und vom 26.08.1999 – IV 01 – S. 7200 – 22/99, BStBl 1999 I S. 828 – s. Vordruck – Nr. 0055a).

*(Handbuch der Projektförderung Teil A, Seite 22)*

Grundsätzlich gilt, dass Umsatzsteuern nur dann zu entrichten sind, wenn ein Leistungsaustausch gemäß §1 Abs.1 Nr. 1 UStG vorliegt. Ein Leistungsaustausch liegt dann vor, wenn zwischen den Leistungen „ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht“, so dass die eine Leistung gewährt wird, um eine andere zu erhalten. Und dies ist in der Rechtsbeziehung zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger ganz offensichtlich nicht der Fall.

In einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 26.08.1999 (IV D 1 – S 7200 – 92/99) wurde festgestellt: „Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt folgendes:

Zuwendungen ... auf der Grundlage der ab 1. März 1999 geltenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis ... und den besonderen Nebenbestimmungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis ... werden grundsätzlich als nicht der Umsatzsteuer unterliegende echte Zuschüsse angesehen.“

Umsatzsteuerfrei sind auch die Barleistungen der Unternehmen, weil diese – anders als bei der Auftragsforschung – kein Entgelt für eine bestimmte von den Forschungseinrichtungen zu erbringende Leistung sind. Sie sind vielmehr eine Art Eintrittsgeld in einen Forschungsverbund, der ihnen die Möglichkeit eröffnet, durch die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen und Forschungseinrichtungen eine höhere Stufe der FuE-Kompetenz zu erreichen.